



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB  
Alt-Moabit 96 A, 10559 Berlin

**Nur elektronisch**

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

**Landesverband Berlin e.V.**  
Landesgeschäftsstelle

Alt-Moabit 96 A  
10559 Berlin  
Telefon (030) 393 30 73/74  
Telefax (030) 393 50 92

post@dpolg-berlin.de  
www.dpolg.berlin

Berlin, 12.03.2020

## **Stellungnahme der DPoIG Berlin zum Gesetzesentwurf (Drucksache 18/2426) zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Berlin nimmt wie folgt Stellung zum Vorhaben der Regierungskoalition bzw. Regierungsfractionen zur Einführung eines Bürger- und Polizeibeauftragten:

### **Vorbemerkung:**

Die Polizeibeauftragte als Wunsch der aktuellen Regierungskoalition (SPD, Grüne, Linke) ist nach dem ersten politischen Vorstoß im Mai 2016 (Antrag Grüne, Linke und Piraten) nun erneut auf der politischen Agenda. Die komplizierte und schwer lesbare Bezeichnung „Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin“ wird von uns hier durchgängig in der weiblichen Form dargestellt.

In allen aktuellen Studien - dbb Bürgerbefragung öffentlicher Dienst 2019 – Fortschreibungsstudie seit dem Jahr 2007 - zum Berufsranking genießen die Berufsgruppen der Feuerwehrleute (94%), Ärzte/Ärztinnen (88%), Kranken- und Altenpfleger/innen (87%) sowie Polizisten/Polizistinnen (84%) das mit Abstand höchste Ansehen. Zum Bedauern der DPoIG Berlin genießt die Gruppe der Beamten nur ein niedriges Ansehen von knapp 34%. Mit deutlichen Ansehensverlusten, bei einem positiven Ansehen von nur 16%, hat das Vertrauen in Politikerinnen und Politiker einen neuen Tiefpunkt erreicht.

Somit genießen Polizistinnen und Polizisten im Vertrauensranking in der Bevölkerung, trotz millionenfacher Amtshandlungen bundesweit und den damit verbundenen regelmäßigen Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein konstant hohes Vertrauen.

Grundsätzlich steht die DPolG Berlin allen vertrauensstärkenden und ansehensverbessernden Maßnahmen für die Polizei Berlin und allen anderen Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes positiv gegenüber. Hierbei ist aber zunächst ein Blick auf die bereits vorhandenen Reaktions- und Interventionsmöglichkeiten, sowie die vielfältigen sonstigen Sicherungssysteme hilfreich.

Die globale und simplifizierte Heranziehung von Berichten der Vereinten Nationen, des UN-Menschenrechtsausschusses, dem Europarat und der ECRI, soll eine rechtliche Verpflichtung und implizit ein praktisches Versäumnis bei der staatlichen Schaffung von externer polizeilicher Kontrolle belegen. Diese auszugsweise Quellenbelegung in der Gesetzesbegründung, verkürzt auf einen kontextfreien Textbaustein, kann kein Grund für eine Ombuds- oder Sonderermittlungsstelle sein. Internationale Berichte sind im Regelfall abstrakte Betrachtungen der Sicherheitsbehörden in den jeweiligen Nationalstaaten. Solche abstrakten Bewertungen, welche im Übrigen auch viel Positives in der Arbeit von deutschen Sicherheitsbehörden attestiert haben, halten als tragende Begründung ohne wissenschaftlichen Beleg nicht stand. Im Übrigen werden wir noch förmliche und nicht förmliche Institutionen aufzählen, die solch eine externe Kontrolle bereits ausfüllen. Offensichtlich ist dabei die Presseberichterstattung als sogenannte Vierte Gewalt.

Für den Bereich der Strafverfolgung sind dies die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Es ist nach Auffassung der DPolG Berlin kaum vorstellbar, dass die Unabhängigkeit der Judikative, die allein Recht und Gesetz und keiner politischen Erwartungshaltung verpflichtet ist, durch eine Ombudsstelle steigerbar sein könnte, die durch das Parlament mehrheitlich im Rahmen zufälliger politischer Machtkonstellationen gewählt werden soll. Unser Rechtsstaat hat mit seiner unabhängigen Justiz schon jetzt eine Vielzahl von wirksamen Instrumenten, die Maßnahmen der ausführenden exekutiven Polizei in wirkungsvoller Weise zu überprüfen.

Behauptungen, es gäbe eine sogenannte „institutionelle Nähe“ der Justiz zur Polizei, begründet durch Einstellungszahlen von Strafverfahren, ist substanziell bzw. fachlich nicht belegbar. Ermittlungsverfahren führen in rechtsstaatlichen Verfahren – so in der Polizeilichen Kriminalstatistik und Verfahrenserledigungsstatistik der Justiz belegt - im Verfahrensverlauf nur selten zu „klassischen“ Verurteilungen. Vielmehr existieren vielfältige Formen der Verfahrenserledigung, wobei zumeist nur 1/5 der polizeilich festgestellten Straftaten in Berlin am Amts- oder Strafgericht verhandelt werden. Dafür sorgt das vorhandene Strafverfahrenssystem, welches sich in etlichen Jahrzehnten bundesdeutscher Geschichte ausgeschärft hat. Die rechtsstaatlichen Instrumente der Strafverfahrenserledigung gelten hierbei im gleichen Maßstab für die Polizeibediensteten wie für alle Bürgerinnen und Bürger. Rechtmäßige Handlungen ergeben sich aus Rechtfertigungsgründen, welche im Regelfall aus dem Gefahrenabwehrrecht und der Strafprozessordnung herrühren. Dies ist keine Polizeibevorzugung, sondern der Rechtsstaat mit seinen umfänglichen Möglichkeiten aus strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Überprüfung. Ergänzt wird dies durch behördliches Disziplinarrecht.

Die DPolG Berlin hat keine Zweifel an der rechtsstaatlichen Arbeit dieser Kontrollinstanzen und warnt im Fall einer Einführung der Polizeibeauftragten vor erheblicher Arbeitsbelastung und damit Personalentzug aus der Praxis für die Bearbeitung von zusätzlichen Anfragen. Schon jetzt wird etwa die Arbeitslast einer Hundertschaft mit der Beantwortung politischer Fragen gebunden, ohne dass diese Stellen von der Politik als Demokratiekosten je ersetzt wurden.

Die Polizei Berlin ist die größte Einzelbehörde Berlins. Wo 26.000 Beschäftigte der Polizei arbeiten, passieren Fehler. Innerbehördliche Konflikte, unangemessenes Verhalten und Gruppendynamische Prozesse werden unter Menschen immer stattfinden. Es ist Aufgabe der Führungskräfte ihre Verantwortung hier wahrzunehmen und Spannungssituationen, Fehlverhalten oder sonstige Missstände zu erkennen und diesen in ihrer Führungswahrnehmung zu begegnen.

Grundsätzlich braucht es eine Fehlerkultur und Fehlerakzeptanz, die von Obersten Dienstbehörden und dem Abgeordnetenhaus beispielhaft vorgelebt wird. Aktuell wird die Fehlerkultur durch starke äußere Einflüsse wie hysterische oder tendenziöse Presseberichterstattung, politische Schnellschüsse, strategisches Kalkül und Profilpflege von Einzelabgeordneten geprägt. Ein solches Klima wird durch eine Polizeibeauftragte nicht verändert.

Fehler bei polizeilichen Amtshandlungen wiegen schwer und müssen aufgeklärt werden. Die Zahl der Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeikräfte zeigt deutlich, dass dies auch geschieht. Allerdings darf Organisationsversagen nicht auf dem Rücken von Beschäftigten ausgetragen werden. Die Polizei Berlin ist bereits eine „selbst lernende Organisation“, wie in der Gesetzesbegründung gewünscht. Sie braucht allerdings dafür glaubhafte politische Rückendeckung. Dem aktuellen Innensenator ist dies trotz seiner schwierigen Koalitionspartner und ihrer teilweise offenen polizeifeindlichen Haltung meist gelungen.

Für persönliche Beschwerden und Eingaben stehen allen Beschäftigten der Polizei Berlin zahlreiche förmliche und nicht förmliche Ansprechpartner zur Verfügung. Gewerkschaften, Innenrevision, Beschwerdestellen, Soziale Dienste, Personalräte, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Datenschutzbeauftragte, Arbeitsschutzbeauftragte, Vertrauensleute, Soziale Ansprechpartner, Vereine und Stiftungen, sind nur ein Auszug dessen. Ergänzend greifen die Presse, Parteien, der Petitionsausschuss sowie die weiteren politischen Institutionen wie z.B. das Instrument der Kleinen Anfragen und der Ausschüsse, regelmäßig Missstände auf.

**Es erschließt sich für die DPolG Berlin nicht, weshalb die bestehende vielfältige Gesamtheit an Möglichkeiten für Dienstkräfte und Bevölkerung nicht ausreicht und eine Ombudsstelle mit Sonderbefugnissen zur zusätzlichen Überwachung aller Dienstkräfte der Polizei Berlin institutionalisiert werden sollte. Insofern halten wir die §§ 13 bis 19 des Gesetzes für entbehrlich.**

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

### **§ 1**

Es wird die Schaffung einer Bürgerbeauftragten und einer Polizeibeauftragten in einer bipolaren doppelfunktionalen Stellung beschrieben. Dabei wird die Polizeibeauftragte ein sogenanntes Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses (AGH). Die vier Aufgaben des Polizeibeauftragten sind eine Stärkung des partnerschaftlichen Umgangs, eine Dialogunterstützung Polizei mit Bürger, eine Abhilfestelle für Bürgerbeschwerden und eine Vorgangsbefassung mit innerpolizeilichen Eingaben bzw. Hinweisen jeglicher Couleur.

Die Bürgerbeauftragte soll ein Empfangs- und Ausführungsorgan des Petitionsausschusses sein. Die zwei Aufgaben sind die Stärkung der Stellung des Bürgers im Verkehr mit Behörden und die Aufgabenerfüllung für den Petitionsausschuss.

Schon an dieser Stelle wird die Zielrichtung bei Schaffung der Polizeibeauftragten offensichtlich. Die beschriebenen Aufgaben sind bereits jetzt durch die Polizei oder andere Behörden ausgefüllt. Eine auskömmliche Stellenschaffung für diese Tätigkeiten in der Polizei und anderen Behörden war nie auf der politischen Tagesordnung bzw. fand nie politische Mehrheiten im Abgeordnetenhaus oder den Senatsverwaltungen. Die Schaffung der Beauftragten mit diesem Aufgabenspektrum und ihren unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen mit Fokus auf die Polizei lehnen wir ab. Sinnvoll wäre eine Orientierung am bayerischen Modell des Bürgerbeauftragten ohne Sonderverfahren einer Polizeibeauftragten.

### **§ 2**

Mit einfacher Mehrheit des AGH wird der oder die Beauftragte gewählt. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre bei einer maximalen Amtszeit von 14 Jahren durch Wiederwahl. Gleichzeitig ist die Abwahl nur durch 2/3 Mehrheit möglich und eine Altersbegrenzung bei Erreichen des 68. Lebensjahrs definiert.

Die überlange abgekoppelte Amtszeit vom Wahlzyklus des AGH kombiniert mit erhöhten Abwählerfordernissen sichert der zukünftigen Beauftragten eine dauerhafte Tätigkeit über zwei Legislaturperioden. Dies wird ohne sachliche Begründung für eine Notwendigkeit einer solchen Absicherung kritisch gesehen, da eine solche Amtsdauer über einen Wahlzeitraum hinaus das Wählervotum aushebeln kann. Ein Vergleich mit den Stasi-Unterlagen-Beauftragten geht fehl, gibt es dort doch einen vollkommen anderen Auftrag.

### **§ 3**

Das Amtsverhältnis ist eine Mischung aus beamtenrechtlichen sowie tarifrechtlichen Regelungen kombiniert mit freiem Vertragsrecht. Hier bedarf es zwingend der Ausschärfung, auch wenn diese Formulierung an die Stasi-Unterlagen-Behörde angelehnt sein soll. Der geplante Gesetzesrahmen führt zu maximaler Intransparenz.

### **§ 4**

Die Verschwiegenheitsregelungen sind vor allem im Aufgabengebiet der Polizei nicht ausreichend scharf ausformuliert. Die Thematik der Geheimklassifizierung ist nicht geklärt. Konflikte könnten hier mit der Rechtsstellung des Beauftragten auftreten, welche eine spätere Abänderung des Gesetzes erforderlich machen würden. Bei Verschwiegenheitsverletzungen mit ihren meist schwerwiegenden Folgen sind keine Schutzmechanismen der Opfer gegen die rechtsbrechende Beauftragte oder die Institution/Behörde ersichtlich.

## **§ 5 und 6**

Hier wird eine Generalvollmacht zur Datenverarbeitung gewährt. Vergleichbare Generalermächtigungen sind nicht bekannt. Die Regelungen des Datenschutzes werden durch diese Ermächtigung weitgehend aufgehoben. Ob dies im Sinne des Datenschutzbeauftragten ist oder mit diesem vorab geklärt wurde, ist im Entwurf nicht ersichtlich.

Amtshilfe ist durch „Alle“ zu leisten. Da Verwaltungen sich untereinander regelmäßig nicht in einem Verwaltungsgerichtsverfahren zur Klärung von Amtshilfeersuchen treffen, wird diese Sonderregelung praktisch keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

## **§ 7**

Die Berichtspflicht der Bürgerbeauftragten wird begrüßt. Eine Veröffentlichungspflicht gegenüber der Bevölkerung wird angeregt.

## **§ 8 – 12 - Bürgerbeauftragte**

### **§ 8**

Die Bürgerbeauftragte wird tätig bei zugeleiteten Petitionen und bei hinreichenden Anhaltspunkten für rechtswidrige oder unzumutbare Erledigung bei Angelegenheiten von Bürgern. Die Angelegenheiten müssen durch Stellen befasst sein, die der parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Diese globale Befugnisnorm wirft die Frage auf, welche Stellen der parlamentarischen Kontrolle des AGH nicht unterworfen sind? Gilt diese Kontrolle nur direkt oder auch indirekt? Die Einführung des Rechtsbegriffs der unzumutbaren Erledigung widerspricht dem Gebot der Normenklarheit und wird daher ausdrücklich kritisiert, weil damit ein grenzenloses Tatbestandsmerkmal eröffnet wird. Das Vorhandensein des hinreichenden Anhaltspunktes als bestimmtem Rechtsbegriff ist zu begrüßen. Insgesamt kann die Bürgerbeauftragte nach dieser Regelung bei allen Angelegenheiten tätig werden.

### **§ 9**

Das Jedermannsrecht zur Kontaktierung der Bürgerbeauftragten, eingeschränkt durch Sonderbestimmungen für Geschäftsunfähige, Häftlinge, Juristische Personen usw., ist zu begrüßen.

Die Grenzen des Prüfungsrechts durch die Bürgerbeauftragten sind umfassend durch Nennung etlicher Ausnahmen bzw. lebensnaher Fallkonstellationen klar begrenzt. So bleiben beispielhaft die Straf-, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren der weiteren Prüfung durch die Beauftragte entzogen.

Diese Eingrenzung ist beim Polizeibeauftragten nicht vorhanden. Wenn beim Bürgerbeauftragten eine Prüfungsgrenze so klar geregelt wird, lässt dies den Schluss zu, dass die Polizei mit besonderer Maßregelung und Überwachung überzogen werden soll. Dies ist sinnwidrig und abzulehnen, da es im Bereich der Steuerverwaltung, der Justiz, der sozialen Dienste, den Bezirksämtern mit ihren Unterbehörden und allen übrigen Leistungsverwaltungen ebenso häufig zu Problemen kommt. Die klare Eingrenzung für die sonstigen Behörden hat auch für den Umgang mit der Polizei Berlin zu gelten.

## **§ 10**

Die Befugnisse des Bürgerbeauftragten sind entsprechend umfangreich und sinnlogisch zur Norm. Besonderheit ist die Befugnisserweiterung auf § 18 für den Bildungsbereich, soweit hier nur Fragen der Diskriminierung behandelt werden.

## **§ 11 und 12**

Einvernehmliche Lösung auf Grundlage von Empfehlungen des Bürgerbeauftragten ist die priorisierte Erledigungsvariante. Dies erscheint sinnlogisch, ist doch die zuständige Stelle mit entsprechendem Sachverstand ausgestattet und in der Lage auf eine schnelle Erledigung selbst hinzuwirken.

Entscheidend ist der Hinweis, dass der Bürgerbeauftragte keinerlei Fälle selbst entscheidet. Hier ist die Polizeibeauftragte das vollständige Gegenstück mit eigener Entscheidungskompetenz. Die abschließende Nennung von Erledigungsvarianten wird von hiesiger Ansicht aus favorisiert.

## **§ 13 bis 21 – Polizeibeauftragte**

### **§ 13**

Die Erweiterung der landesgesetzlichen Regelung auf Unterstützungskräfte des Bundes und der Länder gemäß ASOG Berlin ist eine unrechtmäßige Erweiterung von Landesrecht. Es bleibt abzuwarten, ob dies durch die anderen Länderpolizeien und die Bundespolizei akzeptiert werden kann. Die Landesregelungen dieses Gesetzes können keine bindende Wirkung auf Dienstkräfte im Amtsverhältnis außerhalb Berlins haben. Zumal es sich um eine Ombudsstelle handelt. Polizeirecht ist ureigenes Gefahrenabwehrrecht, welches die Handlungsfähigkeit der Polizeien untereinander sichern soll. Diese bundesweit solidarisch entwickelte Notfallregelung der polizeilichen Zusammenarbeit im Gefahrenabwehrrecht als politisches Werkzeug für eine unsachgemäße Rechtskreiserweiterung zu missbrauchen, ist durchsichtig und birgt die verständliche erhebliche Gefahr der Entsolidarisierung anderer Bundesländer, also der Verweigerung von Unterstützungskräften bei größeren Einsatzlagen.

Die Konkurrenzregelungen werden am Beispiel Rheinland-Pfalz erläutert. Gleichwohl wird ein Gesetzesentwurf verfasst, der nicht mal im Ansatz dem Modell Rheinland-Pfalz entspricht, sondern in seinen Ermächtigungen weit darüber hinaus geht.

Die Einvernehmliche Auswahl des zu wählenden Rechts – Petitionsrecht oder Sonderermittlerrecht – erscheint wie ein Wunschgarten abselbst verwaltungsrechtlicher Normenklarheit. Wie soll verfahren werden bei fehlender Einvernehmlichkeit? Warum soll der Bürger das anzuwendende Recht definieren und nicht die Beauftragte als befähigte Amtswalterin?

Die Gesetzesbegründung, Petitionen sollen auch als nebenstehendes Recht erhalten werden, verkennt die übrigen Aufgaben des Bürgerbeauftragten. Diese Begründung offenbart, dass die Bürgerbeauftragte eine Petitionerledigungsmaschine wird und die Polizeibeauftragte eine Sonderermittlerin.

### **§ 14**

Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme ist eine Eingabe oder Beschwerde zu melden. Anonyme Beschwerden und Eingaben können ohne sachliche Prüfung an die Polizei weitergeleitet werden.

Umfassend ist der Katalog der Gründe für eine Beschwerde oder Eingabe. So können rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen **oder** Fehlverhalten einzelner Dienstkräfte **oder**

**mittelbare Benachteiligungen oder unmittelbare Benachteiligungen oder institutionelle Benachteiligungen behauptet werden.**

Behauptungen als Tatbestand, ungerechtfertigtes Denunziantentum wird hier zum Teil der politischen Kultur. Dem gegenüber stehen beim Bürgerbeauftragten die Merkmale der hinreichenden Anhaltspunkte. Der Widerspruch ist offensichtlich. Behauptungen sind grenzenlos möglich. Sogar die Anonymität kann bei Gefallen des Beauftragten erhalten bleiben. Rechtsgründe für die Notwendigkeit der Wahrung von Anonymität und eine Abwägung anhand messbarer Kriterien fehlt.

Selbst Menschen ohne Fantasie sind ohne weiteres in der Lage, eine der aufgezählten Behauptungen zu äußern. Es ist Teil der Wahrheit, dass polizeiliches Handeln auch die Durchsetzung von Recht und Gesetz mit Zwangsmitteln ist. Die Polizei Berlin setzt Recht durch, führt Festnahmen und Verhaftungen aus, schützt die Schwachen in dieser Gesellschaft, ist die größte Menschenrechtsorganisation der Stadt und wird dafür von Tätern nie geliebt. Nun wird mit diesem Gesetz ein geeignetes Instrument erschaffen, das jedem Ganoven auf einem Silbertablett erweiterte und vereinfachte Möglichkeiten zu Falschbehauptungen liefert. Wertschätzung sieht anders aus, aus Sicht der DPolG Berlin wird so Misstrauen und Missgunst gegen die Polizei geschürt. Dienstkräfte der Polizei Berlin dürfen sich unter Generalverdacht gestellt fühlen. Diese Generalermächtigung ist abzulehnen.

#### **§ 15 und 16**

Selbstständiges Tätigwerden gehört zur Grundtendenz dieses Gesetzestells, schon ein skandalisierender Fernsehbericht reicht aus, um mit geballten Sonderermittlungsbefugnissen tätig zu werden. Die Prüfung der vorgebrachten Fälle gemäß § 14 wird hier mit dem Merkmal des § 8 auf hinreichenden Anlass versehen. Ebenso wird die Prüfung um das Merkmal der Unerheblichkeit erweitert. Was unerheblich ist, scheint dem Ermessen der Beauftragten zu obliegen. In der Begründung wird hier der Wunsch nach Aussiebung von unsachlichen Beschwerden formuliert. Ist die Beschwerde oder Eingabe erst formuliert, werden selbst sogenannte querulatorische oder verwirrte Petenten in der Zukunft dazulernen und ihr Verhalten anpassen. Im Ergebnis obliegt es auch hier dem Ermessen des Beauftragten.

Die Regelung zur Bürgerbeauftragten wäre sinnvoller. Die Regelungen der § 14 bis 16 sind überflüssig.

#### **§ 17**

Die Grenzen des Prüfungsrechts umfassen nur schwebende Gerichtsverfahren und Untersuchungsausschüsse. Diese Regelung ist eine Diskriminierung der Institution Polizei und einer jeden Dienstkraft. Für die Bürgerbeauftragte gelten im § 9 umfassende Prüfungseinschränkungen.

Ergänzend können alle Verfahren der Polizeibeauftragten ruhend gestellt werden und jederzeit wiederaufgenommen werden. Verfahren werden damit faktisch grenzenlos. Verjährungen sind ausgehebelt. Dies ist grundsätzlich abzulehnen.

#### **§ 18**

In den Regelungen der Auskunft, Akteneinsicht und Zutritt sind die Grenzen des Bürgerbeauftragten gemäß § 9 verortet. Hieraus kann nicht der Rückschluss gezogen werden, alles wäre in Ordnung. Diese Begrenzung wird nämlich bedeutungslos, wenn gemäß § 17 das Verfahren bei Vorliegen der benannten Verfahrenshindernisse ruhend gestellt werden kann und bei Abschluss von Straf-, Ermittlungs-, Gerichts- oder Disziplinarverfahren sofort wiederaufgenommen werden kann. Das Gesetz bleibt hier

sehr unklar, da in diesem Fall ggf. die Ausnahmen nicht mehr gelten, es sei denn zwingende Geheimhaltung greift.

#### **§ 19**

Die Regelungen des Verfahrensabschlusses sehen eine einvernehmliche Erledigung vor. Diese einvernehmliche Lösung ist auch in der Begründung des Gesetzes nicht erläutert. Ist Einvernehmen zwischen Beauftragten und Petenten oder zwischen Beauftragten und zuständigen Stellen zu erreichen? Wie sieht die Erledigung aus, wenn kein Einvernehmen möglich ist?

Ergänzt wird die Unklarheit mit einer Mitteilungsoption des Beauftragten in bedeutenden Fällen an zuständige Senatorinnen oder Senatoren, wenn dies nach „Ansicht“ des Beauftragten geboten scheint. Es bleibt unklar, ob diese Ansicht eine überprüfbare Ermessensentscheidung wird oder nach „Gutdünken“ des Beauftragten erfolgt. Das Ziel der Stellungnahme durch die Senatorin oder den Senator eröffnet nicht automatisch die Möglichkeit der Abhilfeschafterung zur Erledigung der Angelegenheit. Auch bleibt unklar, ob diese Stellungnahme gleichbedeutend mit einer Gelegenheit zur Abhilfe sein soll. Die Gesetzesbegründung ist hier ohne Inhalt. Eine sogenannte „gravierende“ Rechtsverletzung oder Fehlverhalten ist in der Gesetzesbegründung nur ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff.

Die Möglichkeit bei begründet erscheinenden Fällen, vielleicht eine Meldung an die Disziplinarstelle der Polizei, die Interne Revision oder die Justiz durchzuführen, wenn die Petenten dies vielleicht möchten, ist grober Unfug. Solche unbestimmten Regelungen erwecken den Anschein der Willkür und sind folglich abzulehnen.

Angemessene Fristenhinweise zur Verfahrens- bzw. Anfragenerledigung fehlen vollständig. Hier ist der § 9 konkreter. Ebenso wäre es wünschenswert, die Verfahrenserledigungsarten abschließend aufzuzählen. Bisher bleibt es hier bei einer Vermutung, dass dies durch die Stellungnahme eines Senators und somit indirekt durch Stellungnahme der Polizei erfolgt, wenn die Petenten hiermit einverstanden sein sollten.

#### **§ 20**

Dieser Passus könnte ohne weiteres im § 7 angefügt werden und für den Bürgerbeauftragten um die weiteren Ausschüsse ergänzt werden. Der Innenausschuss ist kein besserer oder bedeutenderer Ausschuss, als die übrigen Gremien des AGH.

#### **§ 21**

Eine Evaluationspflicht sollte am Bremer Vorbild für jedes Gesetz als Standard etabliert werden. Gleichzeitig sollten alle Gesetze mit einem Ablaufdatum versehen werden, womit sich veraltete Regelungen von selbst erledigen würden oder das AGH aufgefordert wäre, sich mit der Thematik inhaltlich auseinanderzusetzen.

## FAZIT:

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Akzeptanz polizeilichen Handelns, das Vertrauen, die Integrität und die Konfliktlösungsfähigkeit der Polizei Berlin sind auch für die DPolG Berlin ein wichtiges Ziel. Gleichwohl fehlt der Begründung die Verknüpfung mit der Realität und der Nachweis eines Zusammenhanges zwischen der Einrichtung einer Sonderbeauftragten und einer verbesserten Polizeiarbeit. Handwerklich haben die Entwurfsverantwortlichen ganz offenbar versucht, sich am Wehrbeauftragtengesetz zu orientieren, ohne jedoch die wesentlichen Teile zu adaptieren.

Die Polizei erfüllt alle diese Merkmale bei nahezu allen Einsatzanlässen. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hat großes Vertrauen in die Polizei und die Polizei arbeitet mit großem Engagement an diesem positiven Image. Alle Kolleginnen und Kollegen haben es verdient, dass ein generelles Misstrauensvotum durch die Installation einer exklusiven Polizeibeauftragten unterbleibt. Verantwortung für polizeiliches Handeln trägt die Behördenleitung und die Oberste Dienstbehörde sowie der Senat. Eine Polizeibeauftragte dient allein der Befriedigung politischer Klientelpolitik und ist weder mit Fakten, noch mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu belegen und daher auch aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Die DPolG Berlin versteht die Einrichtung einer Sonderbeauftragten oder Ombudsstelle exklusiv für Belange der Polizei Berlin als Irrweg und lehnt die Einrichtung der geplanten Polizeibeauftragten ab. Stattdessen sollte die Regelung der Bürgerbeauftragten gemeinsam diskutiert und erprobt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Pfalzgraf  
Landesvorsitzender